



**Beschäftigung sichern,  
Kosten minimieren,  
sozial agieren**

**Veranstaltung Klagenfurt  
18.10.2017**

# Bedarfsgerechte Unterstützungs- und Förderangebote für Unternehmen

**Katja TENGG**

**Abteilungsleiterin im Sozialministeriumservice**



## Rechtliches

- **Feststellung des Grades der Behinderung**

GdB von **mind. 50 %** - Personenkreis der Begünstigten Behinderten

- **Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe**

Auf je **25** Dienstnehmer/innen muss **1** begünstigte/n Behinderte/n eingestellt werden (ab 25 Dienstnehmer/innen)

bei nicht Erfüllung -Ausgleichstaxe (abgelaufenes Kalenderjahr)



## Rechtliches

### ■ Beschäftigungspflicht und Ausgleichstaxe

**„Staffellösung“ für Vorschreibung der Ausgleichstaxe  
(Zahlen 2017; jährliche Valorisierung; pro nicht besetzter Pflichtstelle)**

0-24 MitarbeiterInnen	=> keine Ausgleichstaxe
25-99 MitarbeiterInnen	=> € 253,- pro Monat
100-399 MitarbeiterInnen	=> € 355,- pro Monat
Ab 400 MitarbeiterInnen	=> € 377,- pro Monat

Die gesamten eingehenden Ausgleichstaxen fließen in den **Ausgleichstaxfonds**, dessen **Mittel zweckgebunden** für die **Unterstützung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung** verwendet werden.



## Rechtliches

### ■ Besonderer Kündigungsschutz

Für ab 1.1.2011 **neu begründete Dienstverhältnisse von begünstigten Behinderten** wird der **besondere Kündigungsschutz erst nach 4 Jahren wirksam.**

Für ab 1.1.2011 **neu begründete Dienstverhältnisse von nicht begünstigten Personen** tritt der besondere **Kündigungsschutz** ab Feststellung der Begünstigten-Eigenschaft, frühestens aber **nach 6 Monaten** ab Beginn des DV, ein.



## Rechtliches

### ■ Kündigungsverfahren

Das Dienstverhältnis eines bzw. einer begünstigten Behinderten kann nur gekündigt werden, wenn mindestens 4 Wochen Kündigungsfrist eingehalten werden.

Der **Behindertenausschuss**, der bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice eingerichtet ist, muss dabei zustimmen.

Gegen die Entscheidung des Behindertenausschusses kann eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erfolgen.



## Lohnförderungen

- Entgeltbeihilfe
- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe

## Förderungen „Arbeit und Ausbildung“

- Technische Arbeitshilfen
- Adaptierung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Schulungskosten
- Ausbildungsbeihilfen
- Gebärdensprachdolmetschkosten



## **Förderungen für selbständige Unternehmer/innen**

- **Hilfe zur wirtschaftlichen Selbständigkeit**
- **Förderungen bei behinderungsbedingten Mehraufwendungen**
- **Förderungen für bauliche Maßnahmen**



**Rechenbeispiel**



<b>Beschäftigung eines/einer Begünstigten Behinderten (Monatslohn Euro 1.600,-)</b>		
Höhe Ausgleichstaxe von 25 bis 99 DienstnehmerInnen (pro nicht besetzter Stelle)	monatlich	€ 253,00
Entgeltbeihilfe (max. Euro 650,- /Monat)	monatlich	€ 500,00
Kommunalsteuer (3%)	monatlich	€ 48,00
Dienstgeberbeitrag (4,1 %)	monatlich	€ 65,60
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (0,41%)	monatlich	€ 6,56
<b>ERSPARNIS</b>	<b>monatlich</b>	<b>€ 873,16</b>
<b>ERSPARNIS</b>	<b>pro Jahr mind.</b>	<b>€ 10.477,92</b>



## Unterstützungsstrukturen

### Netzwerk Berufliche Assistenz - NEBA

Im **Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA)** sind derzeit fünf Unterstützungsleistungen zusammengefasst, die vom Sozialministeriumservice finanziert und von verschiedenen Projektträger/innen österreichweit angeboten werden (**Jugendcoaching**, **Produktionsschule**, **Berufsausbildungsassistenz**, **Arbeitsassistenz** und **Jobcoaching**)

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern und bestehende Arbeitsplätze zu sichern.

**Alle Angebote** können von den betroffenen Personen **kostenlos** genutzt werden.



## Unterstützungsstrukturen



Beratung für ein gesundes Arbeitsleben, das von Personen mit gesundheitlichen Problemen und von Betrieben in Anspruch genommen werden kann.

**fit2work Personenberatung**

**fit2work Betriebsberatung**

Fit2work bietet Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen zur psychischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz.

## Wiedereingliederungsteilzeit

Arbeitnehmer/innen mit längerem Krankenstand soll durch eine Reduktion der Arbeitszeit der Wiedereinstieg ins Arbeitsleben erleichtert werden.

**fit2work** ist die erste Anlaufstelle, berät und begleitet die Arbeitnehmer/innen dabei (Wiedereingliederungsplan).

Notwendig ist eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber in der die vorübergehend herabgesetzte Arbeitszeit und die Rahmenbedingungen festgehalten werden.

Die Arbeitnehmer erhalten neben dem entsprechend der Arbeitszeitreduktion gebührenden Entgelt aus der Teilzeitbeschäftigung ein Wiedereingliederungsgeld aus Mitteln der sozialen Krankenversicherung.

## Zum Schluss:

- Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung können Sie auch aktive/r Partner/in des NEBA-Netzwerkes werden und Ihr Unternehmen kostenlos unter [www.neba.at](http://www.neba.at) bewerben.
- Sichern Sie sich auch die neue Informationsbroschüre für Unternehmen am Infostand des Sozialministeriumservice.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**